



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis

Institut für Bankrecht

Seminar für Bankrecht

(Linz, 22. Mai 2007)

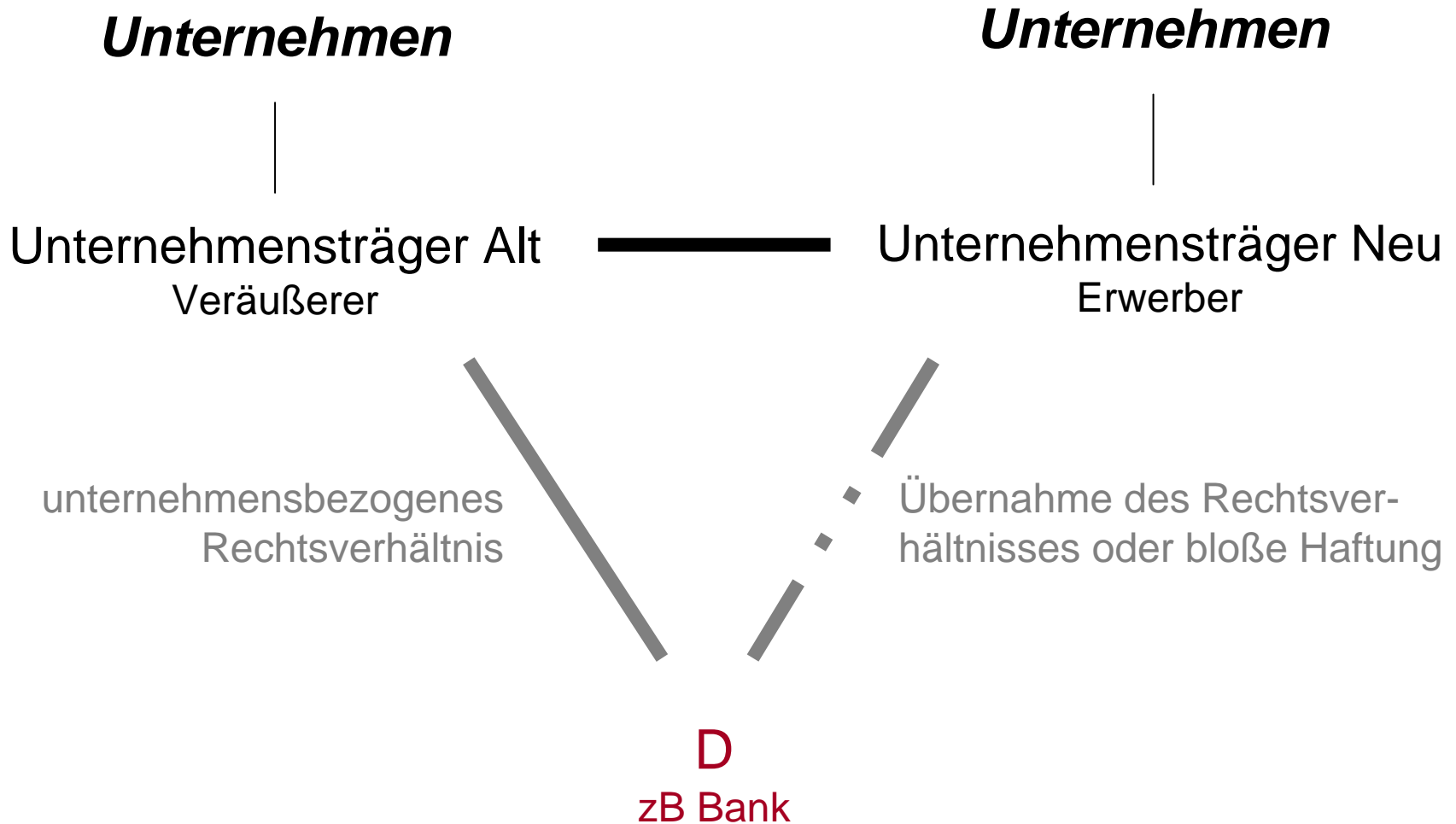
Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge beim Kreditvertrag

Meinhard Lukas

Problemstellung

- **Ausgangspunkt: Bestehendes Kreditverhältnis mit einem Unternehmensträger (Einzelunternehmer oder Gesellschaft) zur Finanzierung des Unternehmens**
- **Problemstellung: Gesamtes Unternehmen oder wesentlicher Teil des Unternehmens wird auf einen anderen Unternehmensträger übertragen und von diesem weiterbetrieben.**
 - **Einzelrechtsnachfolge**
 - **Gesamtrechtsnachfolge**
 - **Spaltung von Kapitalgesellschaften**
 - **Verschmelzung von Kapitalgesellschaften**
 - **Umwandlung einer AG oder GmbH in ein Einzelunternehmen, OG oder KG nach UmwG**
 - **Übernahme des Unternehmens einer OG oder KG durch einen Gesellschafter gem § 142 UGB**

Problemstellung



Einzelrechtsnachfolge

Einzelrechtsnachfolge

- **Will eine Person ihr Unternehmen im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragen, stellen sich (u.a.) folgende Ordnungsprobleme:**
 - **Zuordnung der bestehenden unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse**
 - **Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens**
- **Regelungskonzept vor Inkrafttreten des UGB**
 - **Zuordnungsfrage ist nach allgemeinen Regeln zu beantworten; allenfalls gewisse Rückschlüsse aus Haftungsregeln; siehe OGH wbl 1991, 141; *Karollus*, ÖJZ 1995, 292 ff.**
 - **Spezifische Regeln zur Haftungsfrage (§ 1409 ABGB, §§ 25 f HGB, § 6 AVRAG, § 14 BAO, § 67 ASVG)**

Einzelrechtsnachfolge

- **§ 1409 ABGB:** Der Erwerber eines Vermögens oder Unternehmens haftet neben dem Veräußerer für die zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste. Die Haftung ist mit der Höhe der übernommenen Aktiven beschränkt.
 - Gesetzlicher Schuldbeitritt des Erwerbers für vermögens- bzw unternehmensbezogene Schulden
 - Voraussetzung ist ein Veräußerungsgeschäft unter Lebenden; Rechtsfolgen greifen mit Vornahme des sachenrechtlichen Verfügungsaktes ein.
 - Kein Schuldbeitritt bei äquivalenter Gegenleistung, die tatsächlich für die Befriedigung der Gläubiger verwendet wurde oder gleiche Sicherheit oder Befriedigungsmöglichkeit bietet.

Einzelrechtsnachfolge

- **§ 25 HGB (alte Rechtslage!):**
 - **Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, haftet für alle im Betrieb des Geschäfts „*begründeten*“ Verbindlichkeiten des früheren Inhabers (Abs 1).**
 - **Regelung bezieht sich auf Altschulden (maßgeblich ist das Entstehen des Rechtsgrundes).**
 - **Dauerschuldverhältnisse: auch alle erst nach dem Erwerb entstehenden Einzelverbindlichkeiten sind erfasste Altschulden.**
 - **Eine von Abs 1 abweichende Vereinbarung ist dem Dritten gegenüber nur bei Eintragung im FB und Bekanntmachung oder bei Verständigung des Dritten wirksam (Abs 2).**

Einzelrechtsnachfolge

- **§ 26 HGB (alte Rechtslage!):**
 - **Haftet der Erwerber nach § 25 HGB für die früheren Verbindlichkeiten des Geschäftsinhabers, so verjähren die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Inhaber mit dem Ablauf von 5 Jahren (nach der Firmenbucheintragung des neuen Inhabers), soweit die Verjährung nach allgemeinen Regeln nicht früher eintritt.**
 - **Sonderproblem Dauerschuldverhältnisse: Besteht fortlaufend ein Einzelsynallagma von Leistung und Gegenleistung, haftet der Veräußerer nur für jene Verbindlichkeiten, die binnen fünf Jahren ab Eintragung des Inhaberwechsels im Firmenbuch entstehen und fällig werden (*Karollus*, ÖJZ 1995, 245 f; OGH 26.8.2003, 5 Ob 182/03f).**

Unternehmensübergang nach UGB

- **Neuregelung**

- Anstelle der §§ 25 ff HGB findet sich nunmehr die Regelung des Unternehmensübergangs in §§ 38 ff UGB.
- Neue systematische Stellung der Regelung zeigt Loslösung vom bisherigen Konnex mit der Firma.
- **Geregelte Tatbestände:**
 - Unternehmenserwerb unter Lebenden (§§ 38 f UGB)
 - Unternehmenserwerb im Erbweg (§ 40 UGB)
 - Tatbestand der „Vergesellschaftung“ (bisher § 28 HGB) entfällt; unmittelbar von §§ 38 f UGB erfasst (siehe RV).
- Firmenfortführung ist nunmehr unbeachtlich; abgestellt wird nur auf Unternehmensfortführung durch den Erwerber.

Unternehmensübergang nach UGB

- **Zeitlicher Geltungsbereich**

- **Inkrafttreten: §§ 38 bis 40 UGB sind am 1. Jänner 2007 in Kraft getreten (§ 906 Abs 14 UGB).**
- **Übergangsregelung:**
 - **§§ 38 f UGB sind auf nach dem 31. Dezember 2006 „vereinbarte“ Unternehmensübergänge anzuwenden (§ 907 Abs 6 UGB): Titelgeschäft, nicht Stichtag oder „closing“ ist maßgeblich.**
 - **§ 40 UGB ist auf die Fortführung eines Unternehmens durch den Erben anzuwenden, wenn der Erbanfall nach dem 31. Dezember 2006 liegt (§ 907 Abs 7 UGB).**

Unternehmensübergang nach UGB

- **Regelung der §§ 38 f UGB im Überblick**
 - **Tatbestand:** Erwerb eines Unternehmens unter Lebenden und Fortführung des Unternehmens
 - **Rechtsfolgen:**
 - **Zuordnung der Rechtsverhältnisse:** Erwerber übernimmt, *sofern nichts anderes vereinbart ist*, zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs die unternehmensbezogenen (nicht höchstpersönlichen) Rechtsverhältnisse mit den bis dahin entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten; bei Vertragsverhältnissen allerdings Widerspruchsrecht des „Dritten“ (Kontrahent des Veräußerers).
 - Begrenzte **Weiterhaftung des Veräußerers** für „Altverbindlichkeiten“ aus Rechtsverhältnissen, die der Erwerber übernimmt.
 - Haftung des Erwerbers trotz Nichtübernahme von Rechtsverhältnissen.

Einzelrechtsnachfolge

- **Tatbestand**

- **Unternehmensbegriff in § 38 UGB entspricht § 1 Abs 2 UGB: Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.**
 - **Bewusste Anlehnung an § 1 Abs 2 KSchG.**
 - **Auch Freiberufler und Land- und Forstwirte betreiben Unternehmen, fallen aber nicht unter das Erste Buch, sofern sie nicht für dessen Anwendung durch Firmenbucheintragung (zulässigerweise) optiert haben (§ 4 UGB).**
 - **Rechtsfolgen des § 38 UGB treten auch ein, wenn nicht sämtliche Teile des Unternehmens übernommen werden, sofern Unternehmen in seinem „Wesenskern“ fortbesteht (RV); im Detail hier vieles fraglich!**

Einzelrechtsnachfolge

- **Tatbestand**

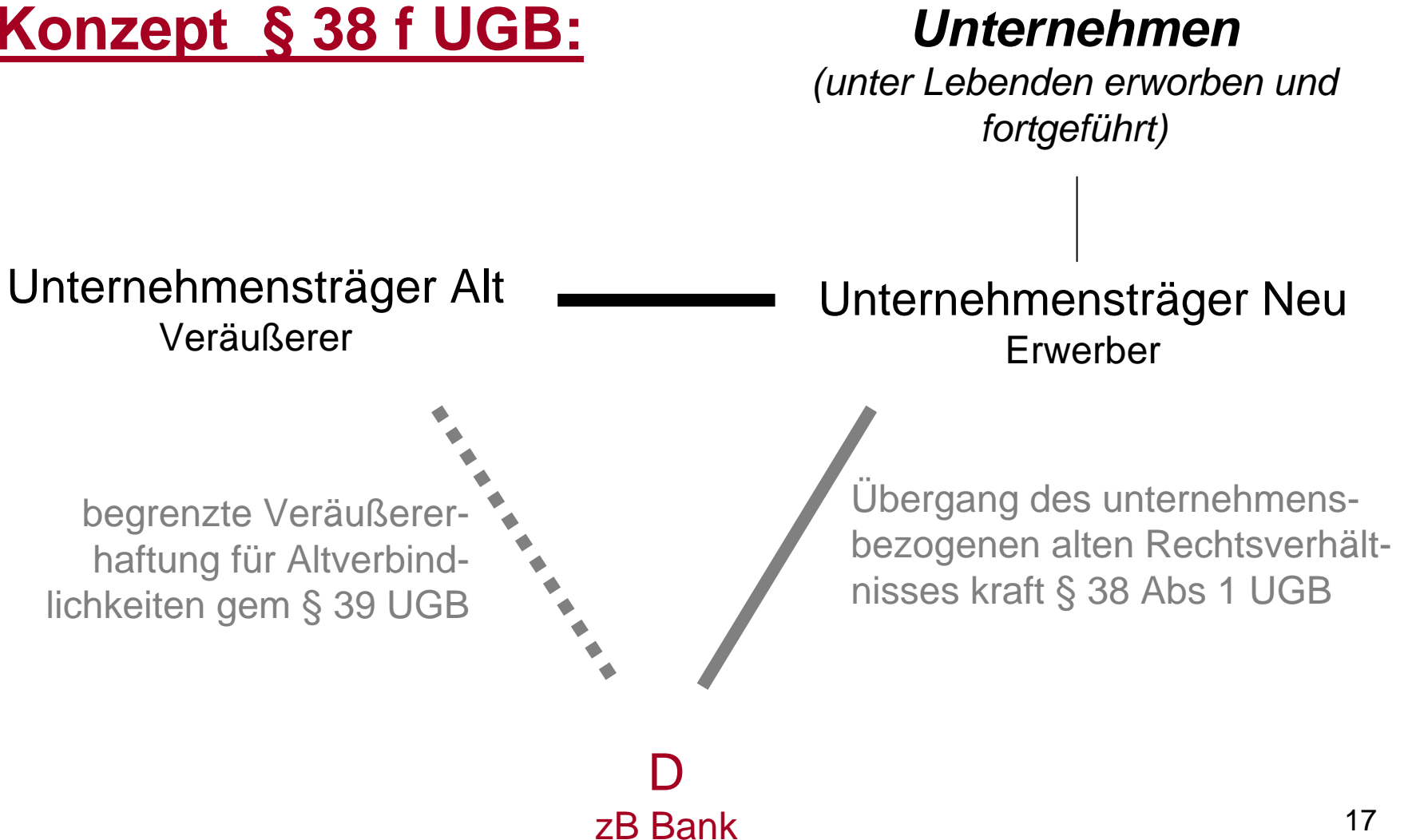
- **Fortführung eines unter Lebenden erworbenen Unternehmens**
 - **Asset deal**
 - **Erwerb durch Kauf, Tausch, Vergleich, Auseinandersetzung, Fruchtgenuss oder Pacht (hA); wohl auch Vermögensübernahme durch einen Vermächtnisnehmer vom Erben (vgl *Hofmann*, NZ 2006, 163).**
 - **Auch kurzfristige Fortführung des Unternehmens soll ausreichen.**
- ***Nicht* erfasst von §§ 38 f UGB:**
 - **Gesamtrechtsnachfolge (zum Erwerb im Erbweg siehe § 40 UGB)**
 - **Share deal**
 - **Erwerb im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch fortgesetztes Verfahren) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger (§ 38 Abs 5 UGB).**

Einzelrechtsnachfolge

- **Übergang der Rechtsverhältnisse auf den Erwerber**
 - **Parteiwechsel auf Veräußererseite (kein Vertragsbeitritt!)**
 - **Gegenteilige Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber geht vor (RV: „Dispositivmodell“).**
 - **Erfasst sind nur die zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs bestehenden unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse mit den bis dahin entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten.**
 - **Unternehmensübergang: Sobald der Erwerber entsprechend über die Unternehmensorganisation verfügen kann (RV).**
 - **Erfasst sind nur die *unternehmensbezogenen* Rechtsverhältnisse, allerdings einschließlich bereits in der Vergangenheit daraus entstandener und allenfalls auch schon fälliger Rechte und Verbindlichkeiten.**

Einzelrechtsnachfolge

Konzept § 38 f UGB:



Einzelrechtsnachfolge

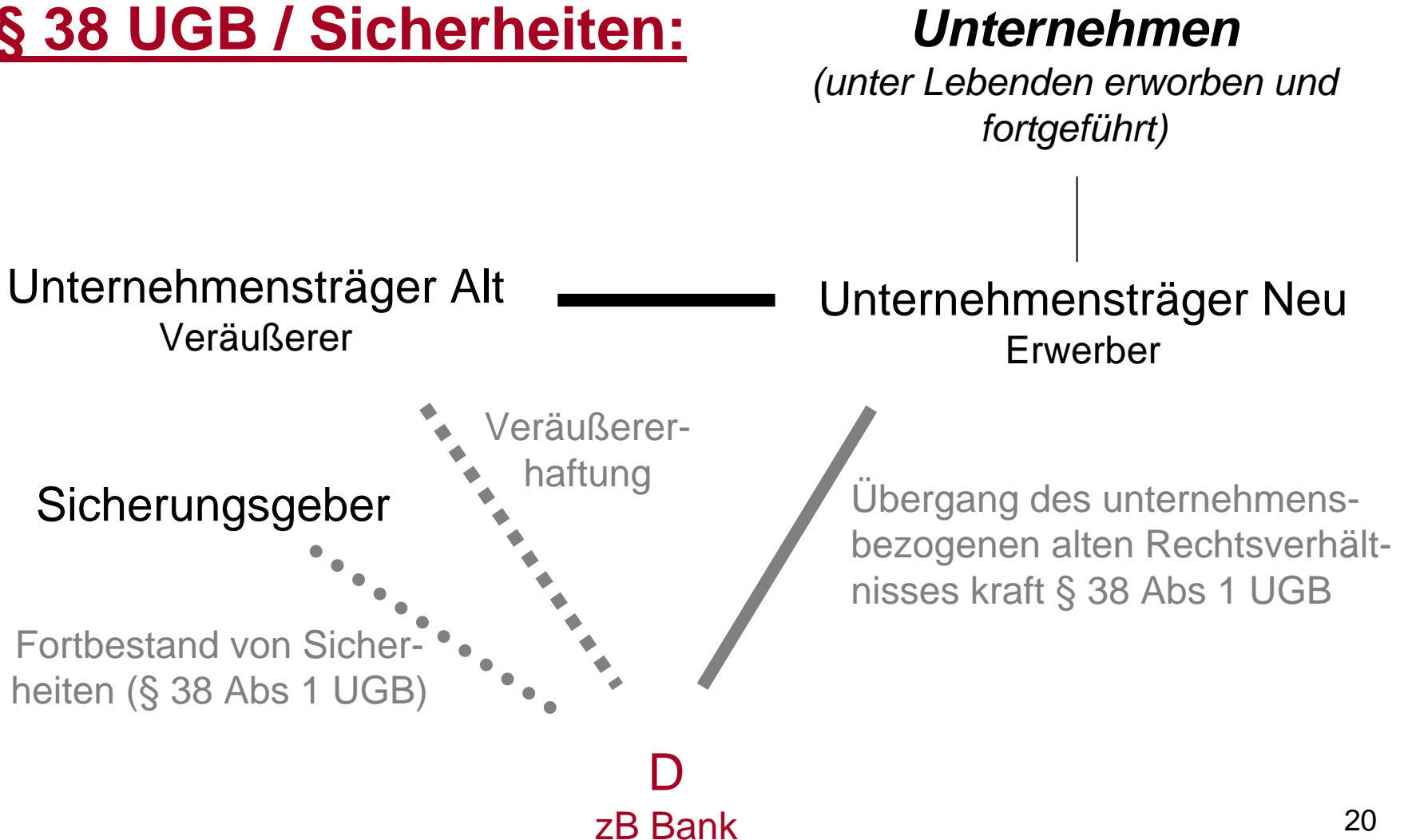
- **Übergang der Rechtsverhältnisse auf den Erwerber**
 - Ausgenommen sind *höchstpersönliche* Rechtsverhältnisse.
 - **Kreditverhältnisse** werden im zessionsrechtlichen Kontext (§ 1393 ABGB) als höchstpersönliche Rechtsverhältnisse qualifiziert, soweit Schuldnerstellung betroffen ist (zB *Ertl* in *Rummeß* § 1393 Rz 1; *Heidinger* in *Schwimann*³ § 1393 Rz 12; *Neumayr* in KBB § 1393 Rz 6).
 - Vgl dagegen *S. Bydlinski* in RK § 38 UGB Rz 16: „Ein **unternehmensbezogener Kreditvertrag** wird meist nicht als höchstpersönlich zu qualifizieren sein. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass sich ein Kreditinstitut trotz des klar erkennbaren Unternehmensbezuges des Kreditvertrages ausdrücklich vorbehält, diesen nur so lange aufrecht zu erhalten, als der Kreditnehmer persönlich das Unternehmen als dessen Zurechnungssubjekt leitet.“

Einzelrechtsnachfolge

- **Sicherheiten:** Für unternehmensbezogene Verbindlichkeiten des Veräußerers bestellte Sicherheiten bleiben für diese Verbindlichkeiten aufrecht (§ 38 Abs 1 S 2 UGB)
 - Gilt sowohl bezüglich vom Veräußerer selbst als auch von einem Dritten bestellte Sicherheiten.
 - Sicherheiten bleiben trotz des mit dem Vertragsübergang verbundenen Schuldnerwechsels bestehen; gilt wohl auch für Verbindlichkeiten, die erst *nach* dem Unternehmenserwerb aus dem übergegangenen Rechtsverhältnis entstehen.
 - Interessen des Sicherheitenbestellers werden durch das Widerspruchsrecht nach § 38 Abs 2 S 3 UGB berücksichtigt.
 - Vgl dagegen § 1407 Abs 2 ABGB: Bei Schuldübernahme nur dann Fortbestand der Sicherheiten, wenn der Bürge oder Verpfänder dem Schuldnerwechsel zugestimmt hat.

Einzelrechtsnachfolge

§ 38 UGB / Sicherheiten:



Einzelrechtsnachfolge

- **Nachhaftung des Veräußerers (§ 39 UGB):**
 - Kommt es zu einem Übergang von Rechtsverhältnissen nach § 38 Abs 1 UG, bleibt der Veräußerer für bis zum Unternehmensübergang entstandenen Verbindlichkeiten haftbar (§ 38 Abs 1 S 3 UGB).
 - § 39 UGB (Nachhaftungsbegrenzung): Nachhaftung für diese Verbindlichkeiten nur, soweit sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Unternehmensübergang fällig werden.
 - Haftung des Veräußerers unterliegt der für die jeweilige Verbindlichkeit maßgeblichen Verjährungsfrist; längstens aber dreijährige Verjährungsfrist.
 - Wirkt Verjährungsbegrenzung auch innerhalb 5-Jahresfrist?
 - Was gilt, wenn Teil der Verjährungsfrist bei Übergang bereits abgelaufen?

Einzelrechtsnachfolge

- **Nachhaftung des Veräußerers (§ 39 UGB):**
 - Nachhaftung erfasst bis zum Unternehmensübergang **„entstandene“** Verbindlichkeiten (vgl dagegen § 25 HGB: „begründete“)
 - Was gilt für Verbindlichkeiten, die vor dem Unternehmensübergang begründet, aber danach entstanden sind (zB Wiederausnutzung eines bestehenden Kreditrahmens durch Erwerber?)
 - RV: Primäres Regelungsanliegen gilt Dauerschuldverhältnissen; berechtigtes Interesse des Veräußerers, für Unternehmensverbindlichkeiten nach einer gewissen Zeit nicht mehr haften zu müssen.
 - RV: „Ausgeschlossen wird die Haftung für Verpflichtungen, die entweder erst nach dem Unternehmensübergang entstehen oder erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Unternehmensübergang fällig werden.“

Einzelrechtsnachfolge

- **Widerspruchsrecht des Dritten (§ 38 Abs 2 UGB)**
 - Der Dritte kann der Übernahme seines Vertragsverhältnisses binnen dreier Monate nach Mitteilung davon sowohl gegenüber dem Veräußerer als auch dem Erwerber widersprechen.
 - Widerspruchsrecht bezieht sich *expressis verbis* nur auf **Vertrags**verhältnisse, nicht auf sonstige Rechtsverhältnisse; vgl aber demnächst *Artmann*.
 - Freies Widerspruchsrecht (anders noch RV); Grenze Rechtsmissbrauch.
 - Mitteilung muss Hinweis auf den Vertragsübergang (nicht bloß Unternehmenserwerb!) sowie das Widerspruchsrecht enthalten; widrigenfalls wird die Frist nicht ausgelöst.
 - Für die Mitteilung besteht keine Formpflicht, Mitteilung hat aber „nachweislich“ zu erfolgen (Abs 3).
 - Mitteilung kann durch Veräußerer und wohl auch durch Erwerber erfolgen.

Einzelrechtsnachfolge

- **Widerspruchsrecht des Dritten (§ 38 Abs 2 UGB)**
 - Fraglich ist, inwieweit eine Information auch schon vor dem (beabsichtigten) Unternehmensübergang in Betracht kommt; vgl RV: Mitteilung kann auch schon vor dem Unternehmenserwerb erfolgen, um Rechtsklarheit herzustellen (problematisch, wenn schon dadurch 3-Monatsfrist ausgelöst werden soll).
 - Hat der Dritte bereits vorweg für den Fall einer Unternehmensübertragung einem Vertragsübergang wirksam (vgl aber zB § 6 Abs 2 Z 2 KSchG) zugestimmt, schließt dies das Widerspruchsrecht naturgemäß aus.
 - Widerspruch muss dem Veräußerer oder dem Erwerber binnen dreier Monate nach Erhalt der Mitteilung zugehen; mangels ordnungsgemäßer Mitteilung unbegrenztes Widerspruchsrecht (vgl aber *S. Bydlinski*: 30-jährige Verjährungsfrist des § 1478 ABGB)

Einzelrechtsnachfolge

- **Widerspruchsrecht des Dritten (§ 38 Abs 2 UGB)**
 - **Schwebezustand bis Ablauf der Frist (Abs 3)**
 - **Rechtliche Konstruktion: auflösend oder aufschiebend bedingter Vertragsübergang (dazu demnächst *Artmann*)?**
 - **Während des Schwebezustandes kann der Dritte sowohl gegenüber dem Veräußerer als auch dem Erwerber auf das Vertragsverhältnis bezogene Erklärungen abgeben und seine Verbindlichkeiten erfüllen.**
 - **Dies gilt auch für den Besteller einer Sicherheit für eine unternehmensbezogene Verbindlichkeit des Veräußerers.**
 - **Fraglich ist, wem auf Veräußerer-/Erwerberseite die Verfügungsbefugnis bezüglich des Vertragsverhältnisses während des Schwebezustandes zukommt (zB Dispositionen über ein Girokonto).**

Einzelrechtsnachfolge

- **Widerspruchsrecht des Dritten (§ 38 Abs 2 UGB)**
 - **Rechtsfolgen des Widerspruchs**
 - **Fristgerechter Widerspruch führt dazu, dass das Vertragsverhältnis mit dem Veräußerer fortbesteht (ex-tunc-Wirkung des Widerspruchs).**
 - **Aus dem Geschäft zwischen Veräußerer und Erwerber wird für diesen Fall im Wege ergänzender Vertragsauslegung oftmals zumindest eine Zession der Ansprüche gegen den Dritten abzuleiten sein.**
 - **Widerspruch löst Rechtsfolgen des § 38 Abs 4 UGB aus, da diese Regelung immer dann eingreift, wenn unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse vom Erwerber nicht übernommen werden: Haftung des Erwerbers für die mit diesen Rechtsverhältnissen verbundenen Verbindlichkeiten (siehe unten); fraglich: Möglichkeit eines präventiven Haftungsausschlusses nach Abs 4 S 3 (siehe unten).**

Einzelrechtsnachfolge

- **Widerspruchsrecht des Sicherungsgebers (§ 38 Abs 2 UGB)**
 - Auch der **Besteller** einer für unternehmensbezogene Verbindlichkeiten des **Veräußerers** gewährten **Sicherheit** kann der **Übernahme** des betroffenen **Vertragsverhältnisses** widersprechen.
 - **Widerspruchsrecht des Sicherungsgebers** betrifft das **gesicherte Vertragsverhältnis** (nicht die Frage einer Weiterhaftung).
 - **Verständigungsobliegenheit** gegenüber **Sicherungsgeber** wie gegenüber **Drittem** als **Vertragspartner** (siehe oben).
 - Im Falle des **Widerspruchs** des **Sicherungsgebers** besteht das **Vertragsverhältnis** zwischen **Sicherungsnehmer** („Dritter“) und **Veräußerer** fort. Dazu kommt die **Haftung** des **Erwerbers** nach **Abs 4**, soweit sie nicht **wirksam ausgeschlossen** ist.

Einzelrechtsnachfolge

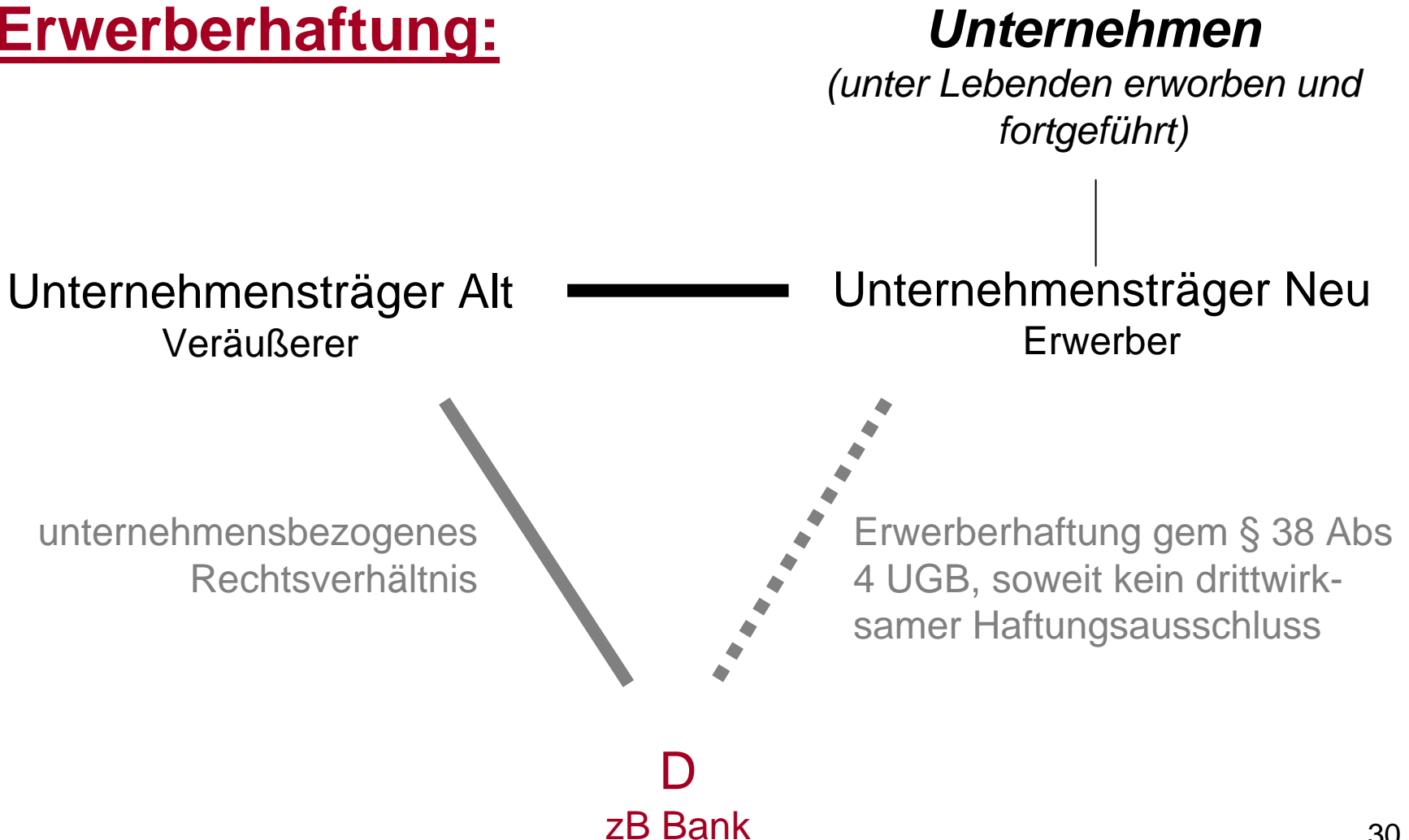
- **Haftung des Erwerbers (§ 38 Abs 4 UGB)**
 - Haftung im Regelfall: kraft Parteiwechsel (Abs 1).
 - Werden unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse des Veräußerers vom Erwerber nicht übernommen, so haftet er dennoch für die „damit verbundenen“ Verbindlichkeiten (Abs 4).
 - Irrelevant ist, warum ein Rechtsverhältnis beim Erwerber verbleibt (Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber, Widerspruch des Dritten oder des Sicherungsgebers)
 - Haftung greift auch ein, wenn der Veräußerer nur einzelne Verbindlichkeiten nicht übernimmt.
 - Von der Haftung sind wohl nur Verbindlichkeiten erfasst, die bis zum Unternehmensübergang bereits entstanden sind (relevant insbesondere für Dauerschuldverhältnisse [?]).

Einzelrechtsnachfolge

- **Haftung des Erwerbers (§ 38 Abs 4 UGB)**
 - Ein zwischen Veräußerer und Erwerber zu dessen Gunsten vereinbarter Haftungsausschluss ist gegenüber einem Dritten nur wirksam, wenn er „**beim Unternehmensübergang**“ (unmittelbare zeitliche Nähe) publik gemacht wird durch
 - Firmenbucheintragung
 - Verkehrsübliche Bekanntmachung
 - individuelle Mitteilung
 - Ein Haftungsausschluss kann wohl auch nur für den Fall eines Widerspruchs des Dritten (§ 38 Abs 2 UGB) vereinbart und dem Dritten bereits bei der Verständigung vom Übergang des Vertragsverhältnisses mitgeteilt werden (vgl *S. Bydlinski* und demnächst *Artmann*).

Einzelrechtsnachfolge

Erwerberhaftung:



Einzelrechtsnachfolge

- **Alternativszenarien nach §§ 38 f UGB aus Bankensicht**
 - **Unternehmensbezogenes Kreditverhältnis geht auf den neuen Rechtsträger gem. § 38 Abs 1 UGB über, Bank erklärt innerhalb der 3-Monatsfrist keinen Widerspruch:**
 - **Erwerber des Unternehmens wird zum neuen Kreditnehmer (Parteiwechsel im Kreditverhältnis).**
 - **Zeitlich begrenzte Haftung des Veräußerers für bis zum Unternehmensübergang „entstandene“ Verbindlichkeiten.**
 - **Kreditverhältnis geht trotz des Unternehmensübergangs nicht auf den Erwerber über (zB Widerspruch der Bank):**
 - **Veräußerer bleibt Kreditnehmer (kein Parteiwechsel).**
 - **Haftung des Erwerbers für mit dem Kreditverhältnis (beim Unternehmensübergang) „verbundene“ Verbindlichkeiten, soweit kein drittwirksamer Haftungsausschluss erfolgt.**

Einzelrechtsnachfolge

- **Verhältnis zu anderen Vorschriften (§ 38 Abs 6 UGB)**
 - Eine durch andere Rechtsvorschriften begründete Haftung oder Übernahme des Rechtsverhältnisses bleibt unberührt.
 - Beispiele
 - § 1409 ABGB
 - AVRAG
 - § 12a MRG
 - Haftung nach BAO, ASVG

Gesamtrechtsnachfolge

Gesamtrechtsnachfolge

- **Unternehmensübergang von Todes wegen (§ 40 UGB)**
 - **Fortführung eines zum Nachlass gehörigen Unternehmens durch die Erben**
 - **Firmenfortführung ist auch hier irrelevant**
 - **Verkehrsübliche Bekanntmachung**
 - **individuelle Mitteilung**
 - **Erbe haftet für die unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten unbeschadet seiner Haftung als Erbe unbeschränkt.**
 - **Ausschluss der Haftung nach Abs 1**
 - **Fortführung des Unternehmens wird spätestens drei Monate nach der Einantwortung eingestellt**
 - **Haftungsausschluss nach § 38 Abs 4 UGB**

Gesamtrechtsnachfolge

- **Spaltung**

- **Rechtsnachfolge:** Mit der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch gehen die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue(n) Gesellschaft(en) über.
 - Spaltungsplan kommt zentrale Rolle zu; einheitliche Vertragsverhältnisse lassen sich nicht beliebig „aufspalten“.
- **Institutioneller Gläubigerschutz:** Es wird darauf abgezielt, dass den Gläubigern – zumindest im Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung – in den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften der gesamte Haftungsfonds und das gesamte gebundene Vermögen erhalten bleibt (§ 3 SpaltG).

Gesamtrechtsnachfolge

- **Spaltung**

- **§ 15 Abs 1 SpaltG:** Für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft haften neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugewiesen wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugewiesenen Nettoaktivvermögens.
 - Mithaftung erfasst nur vor der Eintragung bereits begründete Verbindlichkeiten. Dabei kommt es auf die Entstehungsursache der Verbindlichkeit und nicht auf ihre Fälligkeit an. Erfasst sind auch Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung.
 - Nettoaktivvermögen: Wert der der haftenden Gesellschaft zugewiesenen aktiven Vermögensteile abzüglich des Werts der ihr zugeordneten Verbindlichkeiten; Bewertung nach Verkehrswerten.

Gesamtrechtsnachfolge

- **Spaltung**

- **§ 15 Abs 1 SpaltG bei Dauerschuldverhältnissen:**

- **Soweit Dauerschuldverhältnisse vor der Eintragung der Spaltung begründet wurden, sind die daraus resultierenden laufenden Verbindlichkeiten von der Mithaftung nach § 15 Abs 1 SpaltG erfasst.**
- **OGH 26.8.2003, 5 Ob 182/03f:** Im Falle der Vorleistung des Gläubigers besteht keine besondere zeitliche Beschränkung der Weiterhaftung. Ansonsten ist eine „Endloshaftung“ oder eine lange dauernde Haftung der sonstigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften nicht nur betraglich, sondern auch wie beim Ausscheiden eines Personengesellschafters zeitlich zu begrenzen: 5-Jahresfrist der §§ 26, 159 HGB ist analog heranzuziehen.
- **Änderung der Analogiebasis durch §§ 39, 160 UGB; Folgen?; siehe dazu demnächst *Artmann*.**



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis

Institut für Bankrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*a. Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas
Institut für Zivilrecht
Johannes Kepler Universität Linz
A-4040 Linz, Altenberger Str. 69
meinhard.lukas@jku.at*